

Satzung des Tanzsportclub No.10 in Friedrichshafen

beschlossen auf der Gründungsversammlung am 06.06.2021 in Friedrichshafen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen:

Tanzsportclub No.10

und hat seinen Sitz in Friedrichshafen.

Er wurde am 06.06.2021 gegründet und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Ulm eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.

1.2 Der Verein ist Mitglied des

- a. Landestanzsportverband Baden-Württemberg e.V. (TBW e.V.), Fachverband im Landessportbund Baden-Württemberg
- b. Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV e.V.), Spitzenverband im Deutschen Sportbund
- c. Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB e.V.)
- d. Baden-Württembergischen Rock`n`Roll Verband e.V. (BWRRV e.V.)
- e. Deutschen Rock`n`Roll und Boogie-Woogie Verband e.V. (DRBV e.V.)

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

2.1 Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Amateurtanzsportes als Leibesübung für alle Altersstufen sowie die sach- und fachgerechte Hinführung von Tanzsportlern zum Wettbewerb.

2.2 Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung (AO), §§ 51 ff. in der jeweils gültigen Fassung.

3.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.3 Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.4 Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Landestanzsportverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Mitglieder

Der Verein führt ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

4.1 Ordentliche Mitglieder

- a. Sporttreibende (aktive) Mitglieder
- b. Passive Mitglieder

4.2 Außerordentliche Mitglieder

- a. Studenten und Junioren in der Berufsausbildung oder im Grundwehrdienst
- b. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- c. FSJ (freies soziales Jahr) BFD (Bundesfreiwilligendienst)

4.3 Juristische Personen können nur als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

- 4.4 Ehrenmitglieder
Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 5.1 Anträge auf Aufnahme als ordentliches, außerordentliches oder förderndes Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, Bei minderjährigen Personen muss die Anmeldung von einer geschäftsfähigen Person unterschrieben werden. Die unterzeichnende Person wird durch diese Unterschrift automatisch Vertragspartner/in des Vereins. Anmeldungen über das Anmeldeformular der Webseite des Vereins sind einer schriftlichen Anmeldung gleichwertig. Die benannten Formen der Anmeldung erfolgen unter Kenntnisnahme und Anerkennung der Satzung und Geschäftsordnung.
- 5.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Eine evtl. Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung, es besteht auch kein Anspruch des Antragsstellers auf Begründung der Ablehnung.
- 5.3 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt sowie durch Ausschluss aus dem Verein.
- 5.4 Der Austritt eines Mitglieds muss schriftlich erklärt werden, das Schreiben ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Austritt kann jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Quartalsende erklärt werden. Während des Laufs der Kündigungsfrist hat der Austrittswillige die sich aus der bisherigen Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten zu erfüllen.
- 5.5 Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines ordentlichen Mitglieds durch einstimmigen Beschluss des Vorstands erfolgen. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Vor der Beschluss-Fassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 5.6 Der Ausschluss eines Mitglieds bedarf keines schriftlich begründeten Antrags, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als 3 Monate im Verzug ist und auch nach Mahnung durch eingeschriebenen Brief innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat.
- 5.7 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beträge bleibt bestehen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen, außerordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern.
- 7.2 In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung eines Mitglieds auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig. Für Neumitglieder besteht keine Stimmberechtigung in den ersten 6 Monaten nach Aufnahme in den Verein.
- 7.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich innerhalb eines Geschäftsjahres abgehalten werden. Über Ort und Zeit entscheidet das Präsidium (Vorstand).
- 7.4 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angaben der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen durch persönliche Einladung schriftlich oder elektronisch einberufen. Das Einladungsschreiben zur ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- 7.5 Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer zu geben und der Haushaltsplan vorzulegen. Die Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das kommende Jahr festzulegen, die Mitgliederbeiträge festzusetzen sowie nach Ablauf der Wahlperiode die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer vorzunehmen.
- 7.6 Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Abstimmungen und Wahlen. Die Mitgliederversammlung fasst mit einfacher Mehrheit ihre Beschlüsse nach § 33 BGB im Allgemeinen, soweit nicht die Bestimmungen der Satzung eine andere Mehrheit der Erschienenen vorschreiben. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 7.7 Abstimmungen sind offen oder auf Antrag geheim durchzuführen; Wahlen grundsätzlich geheim. Eine Wahl

kann offen erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung dies einstimmig beschließt. Gewählt werden kann nur, wer auf der Mitgliederversammlung anwesend ist oder eine schriftliche Erklärung über die Annahme des Amtes abgegeben hat. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit beim Wahlgang nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Besteht danach Stimmgleichheit, muss die Wahl wiederholt werden, bis eine Mehrheit entsteht.

7.8 Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimm-berechtigten Mitglieder beschlossen werden.

7.9 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt; ihre Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand übernimmt jeweils spätestens einen Monat nach der Wahl die Geschäfte des Vereins.

8.2 Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche oder Ehrenmitglied des Vereins werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.

8.3 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet ihr den Haushaltsplan und leitet die Mitgliederversammlung. oder bestellt einen Versammlungsleiter

8.4 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzender. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

8.5 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

8.6 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von (Neu) Wahlen ein Ersatzmitglied berufen.

8.7 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend § 7, Ziffer 6; Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

8.8 Änderung der Geschäftsordnung beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Abteilungen

Der Vorstand errichtet Abteilungen, soweit dies zur Erreichung des Vereinszwecks förderlich erscheint. Die Abteilungen führen den Zusatz „Abteilung im TSV No.10 e.V.“:
z.B. Häfler Boogie Hasen im TSV No.10 e.V..

§ 10 Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Aufnahmegebühren und Beiträge laut Geschäftsordnung, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

§ 11 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr drei Kassenprüfer, wobei mindestens zwei Kassenprüfer, die Kasse mindestens einmal im Laufe eines Jahres zu prüfen haben. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten an die nächste Mitgliederversammlung.

§ 12 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins einen gemeinnützigen Zweck zu, dass durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung mit der Eintragung im Vereinsregister beim zuständigen Registergericht in Kraft.